BETRIFFT : ERGÄNZUNG DER ALLGEMEINEN KRITERIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN SEITENS DES SCHULDIREKTORS

D e r S c h u l r a t

des Schulsprengels Sand in Taufers, ernannt mit Schreiben des Schuldirektors Prot. Nr. 2932/32.01.14/ma vom 19.10.2004;

Nach Einsicht:

- in das L.G. Nr.20 vom 18.10.1995 in geltender Fassung;
- in das L.G. Nr. 12/2000 vom 29.06.2000 betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das L.G. Nr. 7 vom 09.09.1999;
- in das Dekret des Landeshauptmannes von Südtirol Nr. 74 vom 16.11.2001, Art.47; Abs.2;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 23.12.2003, Nr. 57 Art. 4, Absatz 6;
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 4442 vom 29.11.2004;
- in den Beschluss des Schulrates Nr. 02 vom 26.01.2005, Punkt C-5);
- in die Schulprogramme der Schule;
- in den genehmigten Haushaltsvoranschlag des jeweiligen Finanzjahres;

In Anbetracht der Notwendigkeit:

- bereits gefasste Kriterien für die Abwicklung von Werkverträgen mit Experten für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten, welche in den Kompetenzbereich des Direktors fallen, im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 4442 vom 29.11.2004 zu ergänzen;

b e s c h l i e ß t

bei 13 Anwesenden einstimmig:

- den Punkt C, Absatz 5) des eigenen Beschlusses Nr. 02 vom 26.01.2005 betreffend die Kriterien für die Abwicklung von Werkverträgen mit Experten für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten, wie folgt zu ergänzen:

„Der Schuldirektor vereinbart die Höhe der Vergütungen mit den Expertinnen und Experten, welche für die Durchführung besonderer Tätigkeiten und Unterrichtseinheiten verpflichtet werden sollen. Bei Expertinnen und Experten, die nicht von der Landesverwaltung aufgrund eines abhängigen Dienstverhältnisses entlohnt werden, müssen bei der Festlegung der Vergütungssätze die Bestimmungen des Beschlusses der Landesregierung Nr. 4442 vom 29. 11. 2004, eingehalten werden. Besondere Fälle, in denen für spezifische Bereiche Spitzenreferenten und Referentinnen vorgesehen sind, die höhere Vergütungen, als die im Beschluss der Landesregierung Nr. 4442/2004 festgelegten, verlangen, müssen vom Schulrat mit begründetem Beschluss genehmigt werden."

Gelesen, genehmigt und gefertigt

DIE PRÄSIDENTIN DES SCHULRATES	DIE SCHRIFTFÜHRERIN DES SCHULRATES
Dr. Beatrix Eppacher Oberhofer	Hitthaler Kaiser Anna Maria